

Statuten des Frauenvereins Guggisberg

A Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Frauenverein Guggisberg“ besteht seit 1931 ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Guggisberg.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Frauenverein Guggisberg setzt sich zum Ziel:
- gemeinnützige und soziale Aufgaben zu erfüllen
- bei der Lösung aktueller Probleme mitzuhelfen
- den Kontakt unter den Frauen in der Gemeinde Guggisberg zu pflegen
Zur Erinnerung seiner Ziele veranstaltet der Verein Zusammenkünfte, Kurse, Vorträge, Ausflüge und gemeinnützige Unternehmungen.

B Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen
- Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben

Art. 4 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, im Frühling zusammen. Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einlädt, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch Publikation im Amtsanzeiger oder auf andere geeignete Weise. Die Traktanden sind bekanntzugeben. Anträge von Mitgliedern müssen 14 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand schriftlich unterbreitet werden.

Art. 5 Kompetenzen der Hauptversammlung

Wahl der Präsidentin und des Vorstandes. Wahl der Rechnungsrevisorinnen. Aufnahme von Mitgliedern. Genehmigung von Jahresberichten, Jahresrechnung, Budget und Bericht der Rechnungsrevisorinnen und Entlastung des Vorstandes. Festsetzung des Jahresbeitrages. Änderung der Statuten. Auflösung des Vereins.

Art. 6 Abstimmungen der Wahlen

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, mit Ausnahme der Art. 20 und 21.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Abstimmungen sind offen. Bei Wahlen wird nur geheim abgestimmt, wenn mehr Vorschläge als zu besetzende Sitze vorliegen.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin, Sekretärin und mindestens einer Beisitzerin. Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit ehrenamtlich. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach Ablauf derselben sind sie wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Kassierin und Sekretärin.

Art . 8 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Einberufung der Hauptversammlung
- Besorgung der laufenden Geschäfte, für die nicht die Hauptversammlung zuständig ist
- Ausschluss von Mitgliedern
- Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zu einem Betrag von Fr.3000.-

Art. 9 Unterschrift

Unterschriftsberechtigt ist die Präsidentin oder die Vizepräsidentin zusammen mit der Kassierin oder der Sekretärin. Für den Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 10 Rechnungsrevisorinnen

Die zwei Rechnungsrevisorinnen werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig in der Weise, dass immer nur eine Revisorin wechselt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 11 Delegierte

Die Delegierten für Dachorganisationen werden vom Vorstand bestimmt.

C Mitgliedschaft

Art. 12 Aufnahme

Die Mitgliedschaft im Frauenverein Guggisberg steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich für die Arbeit des Frauenvereins interessieren. Anmeldungen nehmen Vorstandsmitglieder entgegen.

Art. 13 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Vorstandsmitglieder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist von zwei Monaten.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, die den Zielen des Vereins entgegenarbeiten, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

D Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15.Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus eigenen Tätigkeiten
- c) Zuwendungen und allfälliger weiterer Einnahmen

Die Hauptversammlung ist zuständig für die Festsetzung der Mindestmitgliederbeiträge.

Art 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. (Art.75 a ZGB)

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

E Statutenänderung und Auflösen des Vereins

Art. 19 Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 20 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins braucht es 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

F Übergangsbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden in der Hauptversammlung vom 13.3.13 angenommen und ersetzen die Statuten des Jahres 1983. Sie treten sofort in Kraft.

Guggisberg, den 13.März 2013

Frauenverein Guggisberg
Die Präsidentin: U.Schneiter
Die Sekretärin: M.Murri